GEMEINDE LEMBRUCH
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
"GEWERBEGEBIET LEMBRUCH"

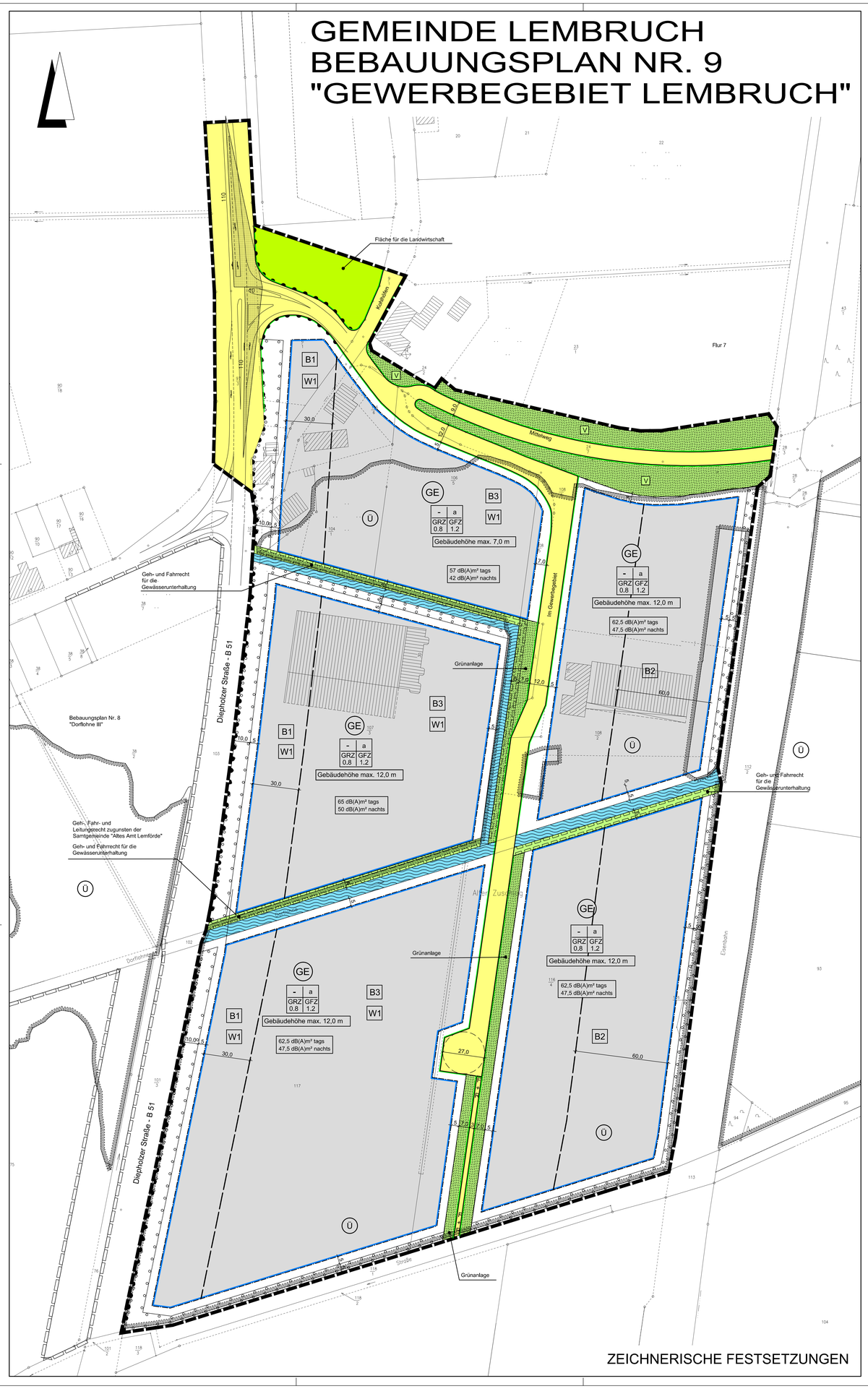

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2011 (BGBl. I, S 132) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 55 — Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- 12/3 — Flurstücksnummer
- 20 — Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE — überbaubarer Bereich Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 1 BauNVO; nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

- I, II usw. — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- GRZ — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- GFZ — Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F+R — Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

- V — Verkehrsgrün

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

- Wasserflächen

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

- 65dB(A)m² tags / 50dB(A)m² nachts — Emissionskontingent L nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" (Dezember 2006, Beuth-Verlag)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Teilbereiche für passive Schallschutzmaßnahmen:

- W1 — für Wohnnutzung (betriebsbezogene Wohnungen)
- B1 – B3 — für Büronutzungen
- Abgrenzung der unterschiedlichen Teilbereiche für passive Schallschutzmaßnahmen

IV. nachrichtliche Übernahme

- Ü — Überschwemmungsgebiet der Dorflohne (Stand: Januar 2014) bei HW_{100} = 37,60 m über NN siehe Hinweis 2.6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.0 Fassung der Baunutzungsverordnung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes basieren auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1.1 Flächenbezogener Schallleistungspegel
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebiets sind gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nur Anlagen und Betriebe zulässig, die die in der Planzeichnung festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel pro m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.

1.2 Gebäudehöhen
(§ 16 BauNVO)

Die Gebäude dürfen die in der Planzeichnung eingeschriebenen Höhen nicht überschreiten.

Der Bezugspunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche (Oberkante der fertigen Straßenoberfläche) mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des betreffenden Baugrundstücks (Grundstücksachse).

Ausnahmen für einzelne funktionsgebundene Anlagen eines Betriebes (z.B. Schornstein, Fahrstuhl, Klimaanlage, o.ä.) oder besondere bauliche Anlagen (z.B. Silos, o.ä.) können zugelassen werden, wenn diese durch betriebstechnische Erfordernisse begründbar sind und wenn ihr Flächenanteil nicht mehr als 20 % der überbaubaren Flächen ausmacht.

1.3 Maßnahmen zum Hochwasserschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten tatsächlichen Überschwemmungsgebiets der „Dorflohne" muss die Oberfläche der Grundstücke eine Höhe von mindestens 37,8 m über NN aufweisen.

1.4 Abweichende Bauweise
(§ 22 BauNVO)

Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

1.5 Schallschutzmaßnahmen

1.5.1 Ausschluss betriebsbezogener Wohnungen
(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 8 BauNVO)

Innerhalb eines Streifens von 70 m parallel zur Bahnstrecke Hamburg - Köln (Teilbereich B 2) sind betriebsbezogene Wohnungen gemäss § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO generell ausgeschlossen.

1.5.2 Passiver Schallschutz für Wohnungen und Büros
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

– Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen,** in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße R'w,res angegeben.

- Wohnnutzung

		Geschoss	Teilbereiche
			W1
Einstufung Lärmpegel-bereiche (LPB)	alle Fronten (erforderliches Schall-dämmmaß R'w, res.)	alle	westliche Flächen zw. B 51 und mittiger Erschließungsstraße **LPB V** 45 dB

- Büronutzung

		Geschoss	Teilbereiche		
			B1	B2	B3
Einstufung Lärmpegel-bereiche (LPB)	alle Fronten (erforderliches Schall-dämmmaß R'w, res.)	alle	30m ab westl. Baugrenze **LPB IV** 40 dB	60m ab östl. Baugrenze **LPB IV** 40 dB	Zwischen-bereich **LPB III** 35 dB

– Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Fenster ohne Sichtverbindung zur nahegelegenen Straße). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

1.6 Bepflanzung

1.6.1 Pflanzfestsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

(1) Je 1.000 m² Grundstücksfläche sind auf dem jeweiligen Grundstück mindestens 5 großkronige Laubbäume in Anlehnung an die nachstehende Pflanzenauswahl anzupflanzen.

(2) Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen, die parallel zur Straße „Im Gewerbegebiet" verlaufen, dürfen je Baugrundstück in einer Gesamtbreite von maximal 20 % der jeweiligen Grundstücksfront z.B. für die erforderlichen Betriebszufahrten unterbrochen werden.

1.6.2 Pflanzenauswahl

Hausbäume der heimischen Flora

Stieleiche, ggf. als Säulenform	Quercus robur 'Fastigiata'
Hainbuche, ggf. als Säulenform	Carpinus betulus 'Fastigiata'
Vogelbeere, ggf. als Säulenform	Sorbus aucuparia 'Fastigiata'
Spitzahorn, ggf. als Säulenform	Acer plananoides 'Columnare'
Spitzahorn, ggf. mit Kugelkrone	Acer planatoides 'Globosum'

Parkbäume

Fächerblattbaum	Ginkgo biloba
Trompetenbaum	Catalpa bignonioides
wie vor, jedoch mit Kugelkrone	Catalpa bignonioides 'Nana'
rotblühende Kastanie	Aesculus carnea 'Brioti'

Bäume mit eßbaren Früchten

Baumhasel	Corylus colurna
Walnuss	Juglans regia
Apfel-Hochstämme	Sorten z.B. Boskoop, Gravensteiner, Gloster, Glockenapfel
Birnen-Hochstämme	Sorten z.B. Clapps Liebling, Gute Luise, Conference, Köstliche
Süßkirschen	Sorten z.B. Annabelle, Erika
Pflaumen	Sorten z.B. Hauszwetsche, Grüne Reneclaude, Mirabelle

Kleinbäume für Vorgärten

Zierapfel	Malus Hybr. 'Professor Sprenger'
Zierkirsche	Prunus sargentii 'Accolade'
Goldregen	Laburnum watereri 'Vossii'
Blumen-Hartriegel	Cornus florida

Blüten-Sträucher

Flieder	Syringa vulgaris
Pfeifenstrauch (Jasmin)	Philadelphus coronarius
Schneeball	Viburnum opulus 'Sterile'
Goldglöckchen	Forsythia intermedia 'Lynwood Gold'
weiße Deutzie	Deutzia magnifica
rosa	DeutzieDeutzia Hybr. 'Mont Rose'
Brautspiere	Spirea arguta
Weigelie	Weigelia Hybr. 'Newport Red'
Zier-Johannesbeere	Ribes sanguineum 'King Edward VII'

Beeren-Sträucher

Johannisbeeren	rote, schwarze, weiße Früchte
Stachelbeeren	grüne, gelbe, rote Früchte

1.7 Eingriffsregelung - Zuordnung der Ausgleichsflächen
(§ 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

(1) Der Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Lembruch" verursacht bei seiner Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind (53.695 Werteinheiten). Dazu stehen entsprechende Ausgleichsflächen im Bereich des Flächenpools der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde" am Stemweder Berg mit der Aufforstung einer Ackerfläche von 19.990 m² zur Verfügung (Teilfläche Gemarkung Quernheim, Flur 5, Flurstück 101/1 zur Gesamtgröße von 23.589 m²). Diese Ausgleichsmaßnahmen sind den Eingriffsflächen innerhalb des Plangebiets zugeordnet.
(2) Die erstattungsfähigen Kosten werden gem. der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (§§ 135a - 135c BauGB) abgerechnet und auf die zugeordneten Grundstücke verteilt.

1.8 Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Wasserflächen dürfen je Baugrundstück in einer Gesamtbreite von maximal 20 % der jeweiligen Grundstücksfront z.B. für notwendige innerbetriebliche Überfahrten unterbrochen werden.

2.0 Hinweise

2.1 Sichtdreiecke (§ 31 Abs. 2 Nds. Straßengesetz)

Die Flächen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind im Bereich zwischen 0,8 m bis 2,5 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, von allen Sichtbehinderungen freizuhalten.
Ausnahmsweise dürfen Stämme von Laubbäumen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke in einem solchen Abstand zueinander stehen, dass eine ausreichende Sicht in die jeweilige Straße gegeben ist.

2.2 Bauverbots- und Baubeschränkungszonen

Entlang der B 51 „Diepholzer Straße" gilt gem. § 24 NStrG die 20 m Bauverbotszone und die 40 m Baubeschränkungszone (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand).

Innerhalb der Bauverbotszone ist die Errichtung von Hochbauten nicht zulässig.

Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung am Ort der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedarf.

2.3 Einfriedungen zur Bundesstraße

Entlang der Straßeneigentumsgrenze der Bundesstraße sind die Baugrundstücke auf Privatgrund mit einer lückenlosen festen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG und § 15 NBauO).

2.4 Archäologische Bodenfunde (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz)

Innerhalb des Plangebiets ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Gemäß § 13 NDSchG wird dem Träger der Maßnahme deshalb zur Auflage gemacht, den Beginn der Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat an die zuständige Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz zu erfolgen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden kann.

2.5 Überplanung bestehender Bebauungspläne

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet am Mittelweg" überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Lembruch" wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet am Mittelweg" unwirksam.

2.6 Überschwemmungsgebiet der „Dorflohne"

Aufschüttungen aller Art (z. B. zur Aufhöhung des derzeitigen Geländeniveaus auf den Baugrundstücken) sowie die Errichtung von Bauwerken innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der „Dorflohne" bedürfen jeweils der vorherigen (Einzel-) Genehmigung nach § 31 b (4) Wasserhaushaltsgesetz und § 93 Niedersächsisches Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde.

Hinweis: Für die Flächen im Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 3 (siehe Begründung, Seite 5) werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 9 keine Ersatzretentionsflächen ausgewiesen. Diese sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom jeweiligen Antragsteller zu benennen bzw. bereitzustellen.

2.7 Gewässerrandstreifen im Bereich der „Dorflohne"

a) Gemäß NWG § 91a gelten an Gewässern II. Ordnung im angrenzenden Geländestreifen (Gewässerrandstreifen) in einer Breite von fünf Metern besondere Auflagen. Ausnahmen hiervon kann die Wasserbehörde zulassen

b) Grundsätzlich ist nach § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbands Hunte innerhalb eines Schutzstreifens von fünf Metern seitlich der Gewässer die Errichtung von baulichen Anlagen nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verbands zulässig. Eventuelle punktuelle Bepflanzungen sind daher vorher mit dem Unterhaltungsverband einvernehmlich abzustimmen.

c) Einfriedigungen und Zäune müssen einen Abstand zur Böschungskante von mind. einem Meter einhalten und dürfen die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht behindern. Querzäune sind mit Toren/Öffnungen zu versehen.

d) Eine Geländeaufhöhung im unmittelbaren Gewässerbereich über das jetzige Niveau hinaus würde zu längeren oder steileren Gewässerböschungen führen und ist daher nicht zulässig.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlage hat der Rat der Gemeinde Lembruch diesen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589).
- Niedersächsische Bauordnung - NBauO - in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46).

Lembruch, den 24.03.2014

(Siegel)

gez. Spreen — Samtgemeindebürgermeister zugleich als Gemeindedirektor

gez. Schick — Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.05.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Lembruch, den 16.04.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

gez. Bechtel

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Lembruch Flur 9
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2013 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4-58/2004 Stand vom 05.03.2004). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen,
- Katasteramt Sulingen -

(SIEGEL)

gez. Baudewig
Vermessungsoberamtsrat

Planverfasser

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2014-03-24

gez. Desmarowitz
i.V. Desmarowitz

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.05.2008 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.05.2008 bis 13.06.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lembruch, den 16.04.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag:

gez. Bechtel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.03.2014 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lembruch, den 16.04.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag:

gez. Bechtel

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplane Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.04.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 01.04.2014 rechtsverbindlich geworden.

Lembruch, den 16.04.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag:

gez. Bechtel

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 (1) BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 (3) BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Lembruch, den

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag:

GEMEINDE LEMBRUCH

LAND NIEDERSACHSEN — LANDKREIS DIEPHOLZ

Übersichtskarte

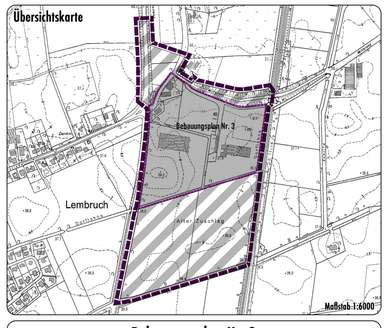

Bebauungsplan Nr. 9
„Gewerbegebiet Lembruch"

Planverfasser: INGENIEURPLANUNG, Marie-Curie-Str. 4a, 49134 Wallenhorst, Tel.: 05407/ 880-0; Fax: -88; eMail: IPW@ingenieurplanung.de
Bearbeitung: Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde", - Bauamt - ,Behnholz: 10 A, 49448 Lemförde; Tel.: 0 54 43 / 7 09 – 0; Fax: -50; eMail: rathaus@lemforde.de

Plan-Nummer: H:\LEMBRUCH\212294\PLANE\BP\bp_bplan-9_01.dwg(Layout1) - (G1-1-0)
Plotdatum: 2014-05-26 — Speicherdatum: 2014-04-24